

NEUE Niedersächsische Bauvorlagenverordnung

Gültig ab 01.01.2022

Gemäß der neuen Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung müssen Anträge und Anzeigen als gesondertes elektronisches Dokument den Bauaufsichtsbehörden übermittelt werden. Die elektronischen Dokumente müssen bei der Übermittlung die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen.

Auszug der für die Einreichung von Bauvorlagen relevanten Passagen:

[§ 3 Elektronische Kommunikation](#)

[§ 4 Übermittlung von Dokumenten in Papierform](#)

[Anlage 1 \(zu § 3 Abs. 1 Satz 2\)](#)

[Anforderungen an elektronische Dokumente für die Übermittlung an die Bauaufsichtsbehörde](#)

[Anhang \(zu Anlage 1\)](#)

[Kennnummern mit textlicher Beschreibung für Dateinamen](#)

§ 3 Elektronische Kommunikation

(1) Der Bauantrag, andere Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils als gesondertes elektronisches Dokument zu übermitteln. Die elektronischen Dokumente müssen bei der Übermittlung die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigröße der einzelnen elektronischen Dokumente aus technischen Gründen beschränken.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass einzelne Bauvorlagen als Dokument in Papierform mit Unterschrift übermittelt werden, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(4) Die von der Bauaufsichtsbehörde verwendeten IT-Programme für die Durchführung der Verfahren haben dem vom IT-Planungsrat festgelegten Standard „XBau“ in der Version 2.0 (veröffentlicht im Internet unter https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:bm:standard:xbau_2.0) oder einer aktuelleren Version zu entsprechen.

§ 4 Übermittlung von Dokumenten in Papierform

(1) Hat die Bauaufsichtsbehörde zugelassen, dass Anträge, Anzeigen und Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen als Dokumente in Papierform übermittelt werden (§ 3a Abs. 2 Satz 1 NBauO), so sind ihr diese in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so genügen zwei Ausfertigungen. Sind weitere Ausfertigungen für die Beteiligung anderer Behörden oder Stellen oder der Öffentlichkeit erforderlich, so sind diese auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln. Die Dokumente sind auf lichtbeständigem Papier und im Format DIN A4 oder auf diese Größe gefaltet zu übermitteln.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Bauvorlagen für eine Anzeige nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO und für eine Baumaßnahme nach § 62 Abs. 1 NBauO nur zweifach zu übermitteln. Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so genügt eine Ausfertigung. Satz 2 gilt nicht für die zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 NBauO) und die zu prüfenden Unterlagen betreffend die Eignung des zweiten Rettungsweges (§ 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NBauO), die nach § 62 Abs. 3 Satz 3 NBauO den übrigen Bauvorlagen beigelegt werden können.

(3) Sind nach der Niedersächsischen Bauordnung oder dieser Verordnung Dokumente in Papierform zu übermitteln, so gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Anforderungen an elektronische Dokumente für die Übermittlung an die Bauaufsichtsbehörde

1. Anforderungen an den Dateinhalt:

a) In den elektronischen Dokumenten dürfen Notizen, Kommentare und Dateianhänge nicht enthalten sein, soweit es sich nicht um Prüfeintragungen einer Prüferin oder eines Prüfers handelt.

b) Der Dateiname muss in jedem elektronischen Dokument, bei jeder Zeichnung im Schriftfeld sichtbar sein.

c) Zeichnerische Darstellungen müssen kontrastreich sein. In jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, die den numerischen Bildmaßstab repräsentiert. Die Maßstabsleiste ist auf jeder Bauzeichnung an der gleichen Stelle in der Nähe des Schriftfeldes anzuordnen.

d) Die zeichnerischen Darstellungen einer Bauzeichnung müssen sich auf einer Ebene befinden. Darstellungen auf unterschiedlichen Zeichnungslayern sind unzulässig.

2. Anforderungen an das Dateiformat: a) Die elektronischen Dokumente müssen im Portable Document Format PDF 1.4 (PDF/A-1) nach ISO 19005-1:2005 oder im Portable Document Format PDF 1.7 (PDF/A-2) nach ISO 19005-2:2011 erstellt sein.

b) Ist die Bearbeitung einer Datei in einem Format nach Buchstabe a durch die Bauaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Layer nicht möglich oder ist die Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem Schreibschutz versehen, so wird die Datei auch in einem Format benötigt, das Eintragungen durch die Bauaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Layer zulässt, wie die Dateiformate Drawing (DWG), Drawing Interchange File Format und Drawing Exchange Format (DXF) und Industry Foundation Classes (IFC).

3. Anforderungen an den Dateinamen: a) Der Dateiname muss den Inhalt der Datei durch Angabe einer Kennnummer mit textlicher Beschreibung nach Maßgabe des Anhangs bezeichnen. Umlaute dürfen hierbei nicht verwendet werden. Der Dateiname darf höchstens aus 50 Zeichen bestehen.

b) Im Dateinamen muss im Anschluss an die Kennnummer mit textlicher Beschreibung das Erstellungsdatum im Format „JJJJMMTT“ angegeben werden.

c) Im Dateinamen muss nach dem Datum die Version angegeben werden mit „_V1“ für die erste Version, „_V2“ für eine zweite Version usw.

d) Bei Bauvorlagen, die bereits durch eine Prüferin oder einen Prüfer für Baustatik geprüft wurden, ist im Dateinamen im Anschluss an die Angabe über die Version „_P1“ anzugeben.

Beispiele:

„01_Bauantrag_20210527_V1“,

„06_Nachweis_Standsicherheit_20210511_V1_P1“.

Anhang (zu Anlage 1)

Kennnummern mit textlicher Beschreibung für Dateinamen

Kennnummern mit textlicher Beschreibung	Anmerkungen
1. Anzeigen, Mitteilungen, Anträge	
01_Abbruchanzeige	
01_Mitteilung	
01_Bauantrag	
01_Bauvoranfrage	
01_Antrag Abweichung 01_Antrag Ausnahme 01_Antrag Befreiung 01_	Für andere Anzeigen, Mitteilungen und Anträge ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
2. Karten, Pläne	
02_Auszug Amtliche Karte 1-5000	
02_einfacher Lageplan 02_qualifizierter Lageplan	

02_Gelaendehoehenplan	
02_Freiflaechenplan	
02_Uebersichtsplan	
02_Auszug Liegenschaftskarte 02_	Für andere Karten und Pläne ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
3. Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	
03_Grundriss KG	
03_Grundriss UG	
03_Grundriss EG	
03_Grundriss OG 1 03_Grundriss OG 2 usw.	
03_Grundriss DG	
03_Grundriss Spitzboden	
03_Ansicht Osten 03_Ansicht Sueden usw.	
03_Schnitt A-A 03_Schnitte B-B C-C usw.	
03_	Für andere Bauzeichnungen ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
4. Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	
04_Baubeschreibung	
04_Betriebsbeschreibung	
5. Berechnungen, Nachweise	
05_Berechnung Brutto-Rauminhalt	
05_Berechnung GRZ	
05_Berechnung GFZ	
05_Berechnung BMZ	
05_Berechnung Kinderspielplatzflaeche	
05_Nachweis notwendige Einstellplaetze	
05_Berechnung Vollgeschosse Nachweis Geschossigkeit	
05_Berechnungen Wohnflaeche-Nutzflaeche	
05_	Für andere nicht unter die Nummern 6 und 7 fallende Berechnungen und Nachweise ist als

	textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anfügen.
6. Bautechnische Nachweise	
06_Nachweis Standsicherheit	
06_Statischer Nachtrag 1 06_Statischer Nachtrag 2 usw.	
06_Ausführungszeichnungen	
06_Bewehrungsplan	
06_Nachweis Feuerwiderstandsfähigkeit	
06_Nachweis Brandschutz	
06_	Für andere bautechnische Nachweise ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anfügen.
7. Sonstige Fachgutachten	
07_Grundstuecksentwaesserungsplan	
07_Gutachten	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anfügen (Beispiel: 07 Gutachten Laerm).
07_Landschaftspflegerischer Begleitplan	
07_	Für andere Fachgutachten ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anfügen.
8. Weitere wichtige Dokumente	
08_Bauvorlageberechtigung	
08_Vollmacht	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anfügen.
08_Erklärung Nachbar	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anfügen.
08_Erklärung Anerkennung § 33 BauGB	
08_Statistischer Erhebungsbogen	
08_	Für andere wichtige Dokumente ist ein aussagekräftiges Stichwort anfügen.
9. Sonstiges	
09_Stellungnahmen	
09_Foto	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anfügen.
09_	Für sonstige Bauvorlagen ist der textlichen Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anfügen.